G 3229



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgans	ang
--------------	-----

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 2015

Nummer 26

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	13. 5. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I)	472
223	13. 5. 2015	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I	472
223	13. 5. 2015	Verordnung zur Änderung der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule	476
223	17. 5. 2015	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs	476
223	19. 5. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2015/2016	477
301	11. 5. 2015	Zweite Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 21 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen \dots	479
	27 1 2015	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	479

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I)

Vom 13. Mai 2015

Auf Grund des § 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I

Die Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22. Oktober 2007 (GV NRW.S. 426), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen der Klasse 9 der Hauptschule" durch die Wörter "orientieren sich an den Kernlehrplänen für die Hauptschule" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen der Klasse 10 der Hauptschule" durch die Wörter "orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 10" ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter "entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen der Klasse 10 der Realschule" durch die Wörter "orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10" ersetzt.
- 2. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Es können pro Fach für die mündlichen Prüfungen drei Inhaltsfelder angegeben werden, die von den Prüferinnen und Prüfern entsprechend berücksichtigt werden."

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 Zulassung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den erstrebten Abschluss nicht besitzt und
- 1. sowohl die Vollzeitschulpflicht nach § 37 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW S. 336) geändert worden ist, als auch die Schulpflicht in der Sekundarstufe II nach § 38 des Schulgesetzes NRW erfüllt hat oder
- Schülerin oder Schüler einer anerkannten Ergänzungsschule gemäß § 118 des Schulgesetzes NRW ist oder
- 3. an einem Berufskolleg einen Ausbildungsgang besucht, in dem man den gewünschten Abschluss nicht erwerben kann oder
- 4. zwingende persönliche oder gesundheitliche Gründe geltend macht, die eine Ausnahme zur Anmeldung während der Schulpflicht rechtfertigen.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder Bewerberinnen und Bewerber in einer Maßnahme nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW dürfen auch dann zur Externenprüfung zugelassen werden, wenn sie oder er bei Meldeschluss die für den erstrebten Abschluss erforderliche Regel-

- schulzeit in der Sekundarstufe I um nicht mehr als sechs Monate unterschreitet. Das Prüfungszeugnis wird in diesem Fall erst zum Entlassungstermin der öffentlichen Schulen ausgehändigt.
- (3) Durch die Externenprüfung kann der erstrebte Abschluss in der Regel nicht vor dem Ende der Regelschulzeit erreicht werden, die für den entsprechenden Bildungsgang in der Sekundarstufe I festgesetzt ist."
- 4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die schriftliche Prüfung im Fach Englisch durch eine schriftliche Prüfung in einem anderen Fach gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden."

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die schriftliche Prüfung im Fach Englisch durch eine schriftliche Prüfung in einem anderen Fach gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden."

- 5. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit und schlägt eine Prüfungsnote vor."

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei Fächern mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben sind die Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze des Ministeriums zu beachten."

6. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter "siebten Kalendertag vor Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien" durch die Wörter "Ende der zweiten Ferienwoche der Sommerferien" ersetzt.

- 7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 21 Rechtsbehelfsbelehrung und Akteneinsicht".

- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.
- 8. § 23 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2015

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

- GV. NRW. 2015 S. 472

223

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Vom 13. Mai 2015

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2014 (GV. NRW. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "differenzierten" durch die Wörter "Intensivierung der individuellen" ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist,"
 - d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- 2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
 - "(1) Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schullaufbahn in der Sekundarstufe I."
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Information erstreckt sich
 - in den Klassen 5 bis 8 insbesondere auf den Wahlpflichtunterricht und die individuelle Förderung unter Einbeziehung der Ergänzungsstunden und
 - 2. in den Klassen 9 und 10 insbesondere auf
 - a) die mit den Abschlüssen und Berechtigungen verbundenen Anforderungen,
 - b) die berufs- und studienorientierten Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II und
 - c) die Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die Voraussetzungen, die dafür in der Sekundarstufe I zu erfüllen sind."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- 3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "schulorganisatorischen" durch das Wort "organisatorischen" ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Englisch, Mathematik und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung vermieden oder Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können."
- 4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - "(3) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 bietet die Schule neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst an.
 - (4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers

- zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 8 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit drei Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten"
- b) In Absatz 5 werden die Wörter "Englisch, in der zweiten und in der dritten Fremdsprache" durch die Wörter "den Fremdsprachen" ersetzt.
- 5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "mit einem künstlerischen Profil" gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Darüber hinaus können Ergänzungsstunden zur Profilbildung verwendet werden. Von den in der Stundentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters."
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter " und Englisch, der zweiten Fremdsprache sowie den Fächern" durch die Wörter ", den Fremdsprachen und im Fach" ersetzt.
- 6. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Die zweite Fremdsprache setzt in Klasse 7 ein."
- 7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Komma durch die Wörter "sowie ab Klasse 6 oder 7" ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,"
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter "mit einem künstlerischen Profil" gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben."
- 8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Halbsatz 1 wird das Wort "und" durch die Wörter "sowie ab Klasse 6 oder 7" ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Bildungsgangwechsel vermieden, Abschlüsse oder Be-

rechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,"

- bb) In Nummer 4 werden die Wörter "mit einem künstlerischen Profil" gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.
- 9. In § 44 Absatz 1 wird der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 1 bis 6 werden aufgehoben.
- 10. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2015

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen Sylvia Löhrmann

Anlage 3

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium

Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt SI
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre 1)	6	12	18
Geschichte			•
Erdkunde			
Politik/Wirtschaft			
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften 2)	6	14	20
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch 3)	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache 3)	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./musischer Bereich 4)	8	6	14
Kunst			
Musik			
Religionslehre 5)	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht 6)	0	4-6	4-6
Kernstunden	58-60	91-95	151-153
Ergänzungsstunden 7), 8)			10-12
Wochenstundenrahmen ⁸⁾	Klasse 5: 30-32	Klasse 7: 30-32	
	Klasse 6: 30-32	Klasse 8: 32-34	
		Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochenstunden 8)			158-163

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

¹⁾ Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet.
Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

²⁾ Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet.
Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³⁾ Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

⁴⁾ Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

⁵⁾ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁶⁾ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

⁷⁾ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

⁸⁾ Fünf Ergänzungsstunden sind nicht verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler.

223

Verordnung zur Änderung der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule Vom 13. Mai 2015

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 270) geän dert werden ist verrednet des Ministerium S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die Feststellungsprüfungsordnung Hochschule vom 21. Januar 2010 (GV. NRW. S. 116) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender. Lehrkräfte im Sinne von Satz 1 müssen über die Befähigung zum Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen und an Schulen, die Bildungsgänge zur Hochschulreife umfassen, eine der folgenden Funktionen ausüben:
 - a) Schulleiterin oder Schulleiter,
 - b) ständige Stellvertreterin oder ständiger Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 - c) Studiendirektorin oder Studiendirektor, der beziehungsweise dem im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen und organisatorischen Bereich auf Dauer übertragen wurden (erweiterte Schulleitung)."
- b) In Nummer 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "Zwei" ersetzt.
- 2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Berichtspflicht" mit vorstehendem Komma gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2015

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

- GV. NRW. 2015 S. 476

223

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs

Vom 17. Mai 2015

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirks-übergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 5. August 2014 (GV. NRW. S. 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Zeile "Änderungsschneider/Änderungsschneiderin" werden folgende Wörter eingefügt:

Ausbildungsberuf

"Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin (Fachrichtung Naturstein, Sand und Kies, Steinkohle)"

Schule

Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen"

Schuleinzugsbereich

"Land Nordrhein-Westfalen"

2. In der Zeile "Fluggerätemechaniker/Fluggerätemechanikerin (Fachrichtung Instandhaltung) am Berufskolleg der Stadt Rheine wird die Spalte 4" wie folgt gefasst:

Bemerkungen "auslaufend".

3. Nach der Zeile "Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien" werden folgende Wörter eingefügt:

Ausbildungsberuf

"Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen"

"Walter-Eucken-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf"

Schuleinzugsbereich

"Land Nordrhein-Westfalen"

Bemerkungen

"ab drittem Ausbildungsjahr"

4. In der Zeile "Tankwart/Tankwartin" werden die Spalten 2 und 3 wie folgt gefasst:

"Berufskolleg Mitte der Stadt Essen"

Schuleinzugsbereich

"Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Münster".

5. Nach der Zeile "Uhrmacher/Uhrmacherin" werden folgende Wörter eingefügt:

Ausbildungsberuf

,Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin der Steine- und Erdenindustrie"

Schule

"Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen"

Schuleinzugsbereich

"Land Nordrhein-Westfalen"

Artikel 2

Die Veränderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 2015

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

- GV. NRW. 2015 S. 476

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2015/2016

Vom 19. Mai 2015

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des \S 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2014 (GV. NRW. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 8 werden die Wörter "zwei Stunden" durch die Wörter "eine Stunde" ersetzt.
- 2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe "0,6" durch die Angabe "0,7" und die Angabe "0,2" durch die Angabe "0,3" ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zwei Wochenstunden je Schule."
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 und in Absatz 6 Satz 3 wird jeweils die Angabe "Klasse 5" durch die Wörter "den Klassen 5 und 6" ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 - "Klassen des Gemeinsamen Lernens und Integrative Lerngruppen sind hiervon ausgenommen."
 - c) Absatz 9 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

					Klassen- frequenz-	
				richt- wert	höchst- wert	
,,1	Beru	ıfskolleg				
	a) A	llgemein		22	31	
	(Berufsschule,Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule) Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HwO Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen				22 22 22	
	b) b	o) bei fachpraktischer Unterweisung				
	_	Serufsschule Ausbildungsvorbereitung)	Theorieunterricht Fachpraktische	26	29	
	В	Berufsfachschule	Unterweisung Theorieunterricht Fachpraktische Unterweisung	13 28 14	15 31 16"	

- 4. § 6 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29."

5. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

"§ 8

Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle"

- (1) Die Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle" betragen nach Maßgabe des Haushalts
- 1. Grundschule 21,95
- 2. Hauptschule 17,86
- 3. Realschule 20,94
- 4. Sekundarschule 16,27
- 5. Gymnasium
 - a) Sekundarstufe I 19,88
 - b) Sekundarstufe II 12,70
- 6. Gesamtschule
 - a) Sekundarstufe I 19,32
 - b) Sekundarstufe II 12,70
- 7. Berufskolleg
 - a) Bildungsgänge der Berufsschule
 - Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend

Vollzeit 16,18

Teilzeit 41,64

Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend

Vollzeit 14.34

Teilzeit 38,37

- Ausbildungsvorbereitung

Vollzeit 16,18

Teilzeit 41,64

- Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz
 / § 42 m Handwerksordnung 31,60
- b) Bildungsgänge der Berufsfachschule
 - einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss) 16,18
 - einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10) 16,18
 - zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
 - zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34
 - zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht [Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)] 16,18
 - dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
 - dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34
- c) Bildungsgänge der Fachoberschule
 - einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform 38,37

 zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)

Klasse 11 41,64

Klasse 12 Vollzeit 14,34

einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform 38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule

Vollzeit 16,18

Teilzeit 38,37

Dreijährige Fachschule 27,28

 e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

8. Förderschulen

Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92

Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89

Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83

Schwerstbehinderte gem. \S 15 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17

- 9. Schule für Kranke 5,89
- 10. Weiterbildungskolleg
 - a) Abendrealschule
 - Vollbeleger 22,77
 - Teilbeleger 35,00
 - b) Abendgymnasium
 - Vollbeleger 18,18
 - Teilbeleger 41,90
 - c) Kolleg
 - Vollbeleger 12,55
 - Teilbeleger 29,96.
- (2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9 Unterrichtsmehrbedarf

- (1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.
- (2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:
- für besondere Unterrichtsangebote;
- für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben;
- für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler;
- 4. für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen;
- 5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen;

- 6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl;
- für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen);
- 8. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen;
- 9. für die Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums.

§ 10 Ausgleichsbedarf

- (1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:
- Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule;
- Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind;
- 3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.
- (2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses."
- 6. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe "2015" durch die Angabe "2016" ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 2015

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

- GV. NRW. 2015 S. 477

301

Zweite Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 21 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 11. Mai 2015

Auf Grund des \S 22 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch

Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

Die Anlage zu § 21 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 81 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte B werden nach dem Wort "Emmerich" die Wörter "am Rhein" eingefügt.
 - b) In Spalte E werden nach dem Wort "Emmerich" die Wörter "am Rhein" eingefügt.
- 2. In Nummer 103 wird in Spalte B nach dem Wort "Fröndenberg" die Angabe "/Ruhr" eingefügt.
- 3. In Nummer 107 werden in Spalte E die Fußnoten 7 und 8 aufgehoben und die Wörter "Gelsenkirchen-Buer" gestrichen.
- 4. In Nummer 123 werden in Spalte B nach dem Wort "Haltern" die Wörter "am See" eingefügt.
- 5. In Nummer 138 wird in Spalte E nach dem Wort "Wetter" die Angabe "(Ruhr)" eingefügt.
- 6. In Nummer 198 wird in Spalte B die Angabe "(Rhld.)" durch die Angabe "(Rheinland)" ersetzt.
- 7. In Nummer 200 wird in Spalte B nach dem Wort "Lengerich" die Angabe "(Westf.)" eingefügt.
- 8. In Nummer 286 werden in Spalte E nach dem Wort "Emmerich" die Wörter "am Rhein" eingefügt.
- 9. In Nummer 381 wird in Spalte E nach dem Wort "Wetter" die Angabe "(Ruhr)" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 2015

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Thomas Kutschaty

- GV. NRW. 2015 S. 479

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Vom 27. Januar 2015

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- 1. 57 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (Gesetzund Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 102) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 270) ist mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 und mit Artikel 33 Absatz 3 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.
- § 57 Absatz 4 Sätze 1 und 2 sowie § 58 Satz 2 des vorbezeichneten Gesetzes sind, soweit sie religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild betreffen, nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2015

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein Westfalen Hannelore Kraft

- GV. NRW. 2015 S. 479

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. iens jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

in den bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Beschnung des Hersungsberg: A. Pagel Verlag Graffenbergen Alles 99, 40007 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359